

RATAJCZAK & PARTNER mbB

RECHTSANWÄLTE

Berlin · Duisburg · Essen · Freiburg i. Br. · Köln · Meißen · München · Sindelfingen



RATAJCZAK & PARTNER mbB · Posener Straße 1 · 71065 Sindelfingen

Per beA

An den
Bundesminister für Gesundheit
Prof. Dr. Karl Lauterbach
Bundesministerium für Gesundheit
Rochusstr. 1
53123 Bonn

27. April 2023

Durchwahl: 9505-27 (Frau Sybill Ratajczak) E-Mail: s.ratajczak@rpmed.de

AZ: 23/0189/05 dra (bitte stets angeben)

Anpassung der GOZ (und der GOÄ) an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 15 ZHG

Sehr geehrter Herr Bundesminister Lauterbach,

wir vertreten die Interessen von sechs Zahnärzten. Sie sind teilweise Vertreter von Verbänden und erfahren Unterstützung durch den Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI).

Es handelt sich dabei um

1. **Christian Berger**, Zahnarzt, Präsident des BDIZ EDI, Beethovenstraße 9, 87435 Kempten
2. **Prof. Dr. Dr. Joachim Zöller**, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg, Rösberger Straße 4, 50968 Köln
3. **Dr. Stefan Liepe**, Zahnarzt, Mendelssohnstraße 10, 30173 Hannover
4. **Dr. Wolfgang Neumann**, Zahnarzt, Am Zollhaus 26, 36269 Philippsthal (Werra)
5. **Dr. Michael Frank**, Fachzahnarzt für Oralchirurgie, Alte Viernheimer Str. 2, 66623 Lampertheim
6. **Dr. Wilfried Beckmann**, Zahnarzt, Susannenstr. 7a, 33335 Gütersloh

Vollmachten sind beigelegt.

Sindelfingen

Prof. Dr. Thomas Ratajczak ¹⁾²⁾*
Jan von Wallfeld ⁴⁾*
Dr. Detlef Gurgej ¹⁾*
Dr. med. Helge Hölzer ¹⁾⁷⁾*
Dr. Clemens Winter ¹⁾*
Nico Gottwald ¹⁾*
Birte Rosenkranz ¹⁾*
Dr. Christiane Werle ¹⁾*
Dr. Ulrich Wellmann ⁹⁾
Prof. Dr. Dr. med. Heiko Striegel ⁶⁾⁸⁾¹⁰⁾¹¹⁾*
Christian A. Schuler ¹⁰⁾¹¹⁾
Björn Rathmann ¹⁾
Verena Hagen ⁶⁾

Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Telefon: 0 70 31/95 05-0
Telefax: 0 70 31/95 05-99
sindelfingen@rpmed.de

Berlin

Jörn Schroeder-Printzen ¹⁾²⁾*

Duisburg

Dr. Christian Tünesen-Harmes ⁶⁾¹³⁾¹⁴⁾*
Harald Wostry ¹⁾⁵⁾¹⁰⁾*
Prof. Dr. Jörn Westhoff, M.A. ³⁾
Mark Dominik Ottlik ⁶⁾¹³⁾
Dr. Thomas Wostry ⁶⁾¹⁶⁾

Essen

Harald Wostry ¹⁾⁵⁾*
Dr. Christian Tünesen-Harmes ⁶⁾¹⁰⁾¹³⁾¹⁴⁾*
Dr. Thomas Wostry ⁶⁾¹⁶⁾

Freiburg im Breisgau

Peter Schabram ¹⁾*

Köln

Gerald Spyra, LL.M. ⁶⁾¹²⁾*

Meißen

Christoph Sorek ¹⁾*
Kerstin Peschel ¹⁾⁵⁾¹⁸⁾*

München

Hans-Jörg Weber ¹⁾⁵⁾*
Sascha Petzold ⁵⁾⁹⁾¹⁵⁾*
Prof. Dr. Ulrich M. Gassner ⁶⁾*
Dr. Florian Englert ⁴⁾⁵⁾¹⁶⁾
Christine Englert ⁴⁾¹⁶⁾¹⁷⁾

www.rpmed.de

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung Gem. 59f BRAO zugelassene Berufsausübungsgesellschaft AG Stuttgart PR 240005 Sitz: Sindelfingen USt-IdNr.: DE145149760

¹⁾ Fachanwalt/-anwältin für Medizinrecht²⁾ Fachanwalt für Sozialrecht³⁾ Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht⁴⁾ Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht⁵⁾ Fachanwalt für Strafrecht⁶⁾ Medizinrecht⁷⁾ Facharzt für Chirurgie⁸⁾ Facharzt für Allgemeinmedizin; Sportmedizin⁹⁾ Arbeitsrecht¹⁰⁾ Zweigstelle¹¹⁾ Hauptkanzlei: Löchgauer Straße 44

74321 Bietigheim-Bisingen

¹²⁾ Informations- und Datenschutzrecht¹³⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht¹⁴⁾ Umwelt- u. Umweltstrafrecht, Technische Sicherheit¹⁵⁾ Zertifizierter Mediator¹⁶⁾ Of Counsel¹⁷⁾ Fachanwalt für Familienrecht¹⁸⁾ Fachanwalt für Verkehrsrecht

* Partner i.S. des § 3 Abs. 2 PartGG

Gegenstand dieses Schreibens ist die jahrzehntelange Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 ZHG durch Nichtanpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (und damit auch der Gebührenordnung für Ärzte).

Festzustellen ist, dass die Bundesregierung keine Probleme hat, die Gebührenordnung für Tierärzte regelmäßig an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, zuletzt zum 01.10.2022.

Diese Ungleichbehandlung verletzt den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Berufsausübungsfreiheit der Zahnärzte (Art. 12 Abs. 1 GG).

Die Rechtsgrundlagen für den Erlass und die Anpassung der Gebührenordnungen der Zahnärzte (GOZ) in § 15 ZHG, der Ärzte (GOÄ) in § 11 BÄO und der Tierärzte (GOT) in § 12 Abs. 1 BTÄO sind, sieht man von den aus dem Dispensierrecht der Tierärzte ergebenden Besonderheiten ab, bis auf die unterschiedliche Berufsbezeichnung der Sache nach **inhaltlich** identisch.

§ 15 Sätze 1 – 3 ZHG	§ 11 Sätze 1 – 3 BÄO	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 – 3 BTÄO
Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für tierärztliche Leistungen einschließlich der Preise und Preisspannen für vom Tierarzt angewandte Arzneimittel in einer Gebührenordnung zu regeln. Dabei ist den berechtigten Interessen der Tierärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

Für alle drei Gebührenordnungstatbestände ist festgelegt, dass die Gebührenordnungen „den berechtigten Interessen der Zahnärzte / Ärzte / Tierärzte und der Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen“ haben.

Sie sind folglich in gleicher Weise auszulegen und anzuwenden.

Die aktuelle GOZ wurde zuletzt zum 01.01.2012 novelliert. Die Novelle war jedoch nur eine Teilaktualisierung der am 01.01.1988 in Kraft

getretenen GOZ. Diese löste die am 01.04.1965 in Kraft getretene GOZ ab. Die GOZ 1965 löste die Preugo vom 01.09.1924 ab.

Die Mindestsätze der Preugo 1924 wurden 1953 und 1957 in zwei Schritten um insgesamt rund 77 % erhöht, wodurch der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden sollte.

Für die GOZ 1965 lieferte der Bundesverband der Deutschen Zahnärzte (1990 umbenannt in Bundeszahnärztekammer) bereits im März 1958 eine Vorlage mit Preisangaben, die sieben Jahre später ohne Anpassung an die Geldentwertung in die GOZ 1965 übernommen wurde.

Der Hauptunterschied zwischen GOZ 1965 und GOZ 1988 liegt in der Änderung der Gebührensystematik:

- An die Stelle des jeder Leistung zugeordneten Geldbetrages traten Punktmengen.
- Der Punktwert wurde als zentraler Abrechnungsfaktor eingeführt.
- Die möglichen Steigerungsfaktoren wurden auf die Bandbreite von 1,0 bis 3,5 reduziert mit einer weiteren Reduzierung für Labor- und Röntgenleistungen.

Das Honorar errechnet sich seitdem als Multiplikation aus Punktmenge x Steigerungsfaktor x Punktwert.

Die GOT fällt nicht in Ihren Zuständigkeitsbereich, sondern in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Herrn Cem Özdemir.

Die jüngste und sehr umfangreiche Erhöhung der Gebührensätze der GOT begründet der Bundeslandwirtschaftsminister wie folgt:

„Die letzte umfassende Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist unter Anpassung an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand im Jahr 1999 erfolgt. Seitdem hat sich die Notwendigkeit ergeben, die GOT erneut an den veterinärmedizinischen Erkenntnisstand sowie **an die wirtschaftlichen Gegebenheiten** anzupassen. Die Anpassung soll auf der Grundlage eines von dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft initiierten Forschungsprojektes („Prüfung der finanziellen und strukturellen Auswirkungen hinsichtlich der Angemessenheit der Gebührensätze der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)“) durchgeführt werden, dem ein Vorschlag der Bundestierärztekammer zum Leistungskatalog zu Grunde liegt. Die Anpassung umfasst die vollständige Überarbeitung der GOT einschließlich der Neustrukturierung der tierärztlichen Leistungen (Anlage zur GOT) und Neubestimmung der einfachen Gebührensätze“ (BR-Drs. 247/22 vom 25.05.2022, S. 1).

Die letzte umfassendere Novellierung der GOZ ist 1965 und in Teilen 1988 erfolgt, die letzte umfassendere Novellierung der GOÄ 1965 und 1982.

Dass keine Anpassung an die „**wirtschaftlichen Gegebenheiten**“ bei GOZ und GOÄ erfolgt ist, bedarf keiner eingehenden Begründung. Bei der GOZ blieb 2012 sogar der Punktwert hinter der GOÄ zurück, so dass das es für die in GOÄ und GOZ abgebildeten Leistungen der MKG-Chirurgen unterschiedliche Honorare bei gleichem Leistungsinhalt gibt, was ein klarer Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG bedeutet.

In der nachstehenden tabellarischen Übersicht haben wir aus der GOT 2022 beispielhaft wesentliche tierärztliche und tierzahnärztliche Leistungen herausgegriffen und die Steigerungssätze gegenüber der GOT 2017 berechnet:

GOT 2022	GOP	GOT 2020	GOT 2022	Veränderung in %
Beratung im einzelnen Fall ohne Untersuchung (auch schriftlich oder fernmündlich)	1	7,04 €	11,26 €	59,94%
eingehende Anamnese	2	19,24 €	30,78 €	59,98%
Dokumentation	3		11,20 €	
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Pferd	4	19,24 €	30,78 €	59,98%
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Rind	5	12,84 €	20,54 €	59,97%
Allgemeine Untersuchung mit Beratung Mastschwein	7	9,62 €	15,39 €	59,98%
Bestandsuntersuchung Pferd	42	32,07 €	38,16 €	18,99%
Bestandsuntersuchung Rind	44	32,07 €	38,16 €	18,99%
Entfernung von geringfügigem Zahnstein, manuell, ohne Politur	931	12,84 €	20,54 €	59,97%
Entfernung von Zahnstein und Belägen, mit Scaling und Politur	932	44,89 €	61,97 €	38,05%
Entfernung von Zahnstein und Belägen mit Scaling und Politur, kompliziert	933	76,97 €	108,82 €	41,38%
Zahnextraktion	951	6,41 €	10,26 €	60,06%
Zahnextraktion Pferd	952	22,46 €	35,94 €	60,02%
Zahnextraktion Rind	953	12,84 €	15,75 €	22,66%
Zahnextraktion kompliziert	955	26,65 €	41,04 €	54,00%
Zahnextraktion kompliziert, Pferd	956	160,34 €	180,94 €	12,85%
Zahnfüllung einfach	942	38,48 €	61,57 €	60,01%
Zahnfüllung kompliziert	943	64,14 €	102,59 €	59,95%
Wurzelbehandlung	944	19,24 €	30,78 €	59,98%
Wurzelbehandlung kompliziert, einwurzeliger Zahn	945	57,72 €	67,50 €	16,94%
Wurzelbehandlung kompliziert, mehrwurzeliger Zahn	946	76,97 €	90,00 €	16,93%
Wurzelresektion einwurzeliger Zahn	959	96,20 €	76,96 €	-20,00%
Wurzelresektion mehrwurzeliger Zahn	960	102,63 €	82,10 €	-20,00%

Hohe Gebührensteigerungen in der GOT in einem im Vergleich zur jahrzehntelangen Untätigkeit bei GOZ und GOÄ verhältnismäßig kurzen Zeitraum verletzen in den Augen der Bundesregierung ersichtlich nicht § 12 BTÄO.

Dann kann die überfällige Anpassung der GOZ an die Inflationsrate der letzten Jahrzehnte auch keine Verletzung des § 15 ZHG bedeuten. Die wirtschaftlichen Gegebenheiten von Tierärzten, Zahnärzten und Ärzten unterscheiden sich nicht! Sie leben alle in Deutschland, haben alle mit Inflation, Energiekrise und Lohn- und Preissteigerungen zu kämpfen.

Es ist nach einer derart langen Zeit auch nicht ansatzweise mehr zu begründen, warum die Zahnärzte (und die Ärzte) gegenüber den anderen freien Berufen, aber vor allem auch gegenüber den Tierärzten, so ungleich behandelt werden, wie das Bundesgesundheitsministerium dies seit Jahrzehnten tut.

Wir sind deshalb beauftragt, Klage auf Anpassung der GOZ zum Verwaltungsgericht Berlin zu erheben.

Gesetze sind nicht nur dazu da, die Gesetzesunterworfenen zu regulieren. Sie bedeuten auch eine Selbstbindung der Verwaltung. Es steht nicht im Belieben Ihres Ministeriums, die Vorgaben des § 15 ZHG (bzw. des § 11 BÄO) zu erfüllen oder nicht zu erfüllen. Das zu tun ist Ihre Pflicht, so wie Sie umgekehrt erwarten dürfen, dass die Zahnärzte ihre Pflichten gegenüber den Patienten erfüllen.

Ihr Haus hat in rechtserheblicher Weise Pflichten verletzt.

Wir sind beauftragt, Sie aufzufordern, uns bis zum **30. Juni 2023** mitzuteilen, ob Sie noch in dieser Legislaturperiode die seit 1965, also seit nunmehr 58 Jahren unterlassene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Anhebung des Punktwertes in § 5 Abs. 1 Satz 3 GOZ / GOÄ und/oder durch Anhebung der Punktmengen der Leistungsziffern der GOZ / GOÄ nachholen werden. Andernfalls werden wir Klage zum Verwaltungsgericht Berlin erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Ratajczak
Rechtsanwalt